

voranziehen. Es sollte ein gemeinsames Indigenat bestehen. Dem Oberbefehl über das Heer in Norddeutschland sollte Preußen, in Süddeutschland Bayern führen. Die Kriegsmarine sollte eine einheitliche unter preussischem Oberbefehl sein. Der Bund sollte ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet darstellen. Preußen sollte das Bundespräsidium führen, die Vertretung des Bundes nach außen, das Recht haben, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, die Berufung und Schließung des Bundesrathes und Reichstages, die Aufrechterhaltung der Ordnungen des Bundes, nöthigenfalls im Wege der Execution. Die Gesetzgebung sollte durch den Bundesrath (die Vertretung der Staaten in der Stimmenzahl des Deutschen Bundes) und einen Reichstag erfolgen, welcher letztere nach Maßgabe des Wahlgesetzes vom 12. April 1849 gewählt werden sollte. Mit dem Anerbieten eines solchen neuen Bundes wandte sich Preußen am 16. Juni an die Unionsverbündeten von 1849 mit Ausnahme von Hessen, Nassau und Baden. Dieses Anerbieten wurde von Hannover, Sachsen, Kurhessen, Meiningen und Reuß ä. L. abgelehnt, von den übrigen angenommen. Doch nahmen auch Sachsen, Meiningen, Reuß ä. L. und Hessen-Darmstadt für die nördlich des Rhains gelegenen Landestheile den Bündnißvertrag vom 18. August 1866 in den Friedensschlüssen an. In diesem Zuge unterzeichneten in Berlin Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß j. L., beide Lippe, Lüneburg, Bremen und Hamburg den Bündnißvertrag: Die sämmtlichen Contrahenten schließen ein Offensiv- und ein Defensivbündniß, sie unterstellen ihre Truppen dem Oberbefehl des Königs von Preußen und verpflichten sich, die Zwecke des Bundes durch eine Bundesverfassung sicher zu stellen. Für diese sollen die preussischen „Grundzüge“ vom 10. Juni 1866 die Grundlage bilden; die Verfassung soll unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments festgestellt werden. Sie versprechen gleichzeitig, mit Preußen auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 Wahlen anzuordnen und Bevollmächtigte nach Berlin zu senden, um nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni den Entwurf der Verfassung festzustellen, welcher dem Parlamente zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll. Am 21. August 1866 traten auch beide Mecklenburg unter Vorbehalt der am 14. October 1866 erfolgten Zustimmung ihrer Stände, am 8. September das Großherzogtum Hessen für Oberhessen, 26. September Reuß ä. L., 8. October Sachsen-Meiningen und am 21. October 1866 das Königreich Sachsen dem Bündnißvertrage bei.

Man¹ bezeichnet den Bündnißvertrag vom 18. August 1866 als die völkerrechtliche Grundlage für die Errichtung des Norddeutschen Bundes, was nicht unrichtig ist; denn Preußen konnte jeden Staat, der sich gegen den Inhalt des Vertrages weigerte, seine Truppen unter den preussischen Oberbefehl zu stellen oder die Wahlen zu einem Parlamente vornehmen zu lassen, wegen Bündnißverletzung mit Gewalt dazu zwingen. Aber eine solche völkerrechtliche Uebereinkunft enthielt wohl für die Regierungen, aber nicht für das deutsche Volk eine unmittelbar rechtsverbindliche Anordnung. Denn ohne Landesgesetz, ohne Zustimmung des Landtages, konnte z. B. für Preußen rechtswirksam nicht vorgeschrieben werden, daß Preußen in Zukunft auch für sächsische oder mecklenburgische Truppen mitzahlen oder daß über Steuern und Gezeßlassen nicht mehr der preussische Gesetzgeber, sondern ein anderer entscheiden sollte. Die preussische Staatsregierung suchte die Zustimmung des Landtages in der Form nach, daß sie den „Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes“ am 19. August 1866² vorlegte und darin forderte, daß der preussische Gesetzgeber den zu erwählenden Reichstag ermächtigen, d. h. ihm seine Gesetzgebungsbefugniß insoweit delegiren, sollte, daß er die Verfassung für den Norddeutschen Bund mit den Regierungen vereinbaren (festsetzen) dürfte. Das preussische Abgeordnetenhaus (und ihm folgend die Landtage in den übrigen deutschen Staaten) wollten jedoch die Befugniß zur Vereinbarung nicht übertragen, sondern nur die (auch ohne ihre Uebertragung vorhandene) Befugniß, zu berathen

¹ Laband, Reichsrecht, I, § 2, S. 16.

² Anlagen Bd. I, S. 22, Nr. 10 zu den Sten. Ber. d. Abgeordneten. 1861.